

Die Katze hat bei Abgabe einen gültigen Impfschutz gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen auf Wunsch auch gegen Tollwut(ohne Mehrpreis), außerdem ist sie mit einem Microchip gechipt und erhält einen EU Impfausweis.

Die Katze wurde bereits beim Züchter mehrfach entwurmt. Der Käufer verpflichtet sich, alle notwendigen Impfungen, Entwurmungen und sonstige Behandlungen regelmäßig durch einen Tierarzt vornehmen zu lassen. Die Katze wurde bei der letzten Impfung und vor Abgabe nochmals tierärztlich untersucht. Der Züchter garantiert, dass die Katze seines Wissens bei voller Gesundheit ist. Eine Garantie für die weitere Entwicklung der Katze kann nicht übernommen werden. Der Züchter haftet nicht für versteckte Mängel und Krankheiten die er selbst nicht erkannt hat.

Der Kaufpreis wird in folgenden Raten fällig: Erstens Anzahlung und Reservierung **350,- €** und zweitens bei Übergabe der Katze weitere **600,- €** Die dritte Rate wird nach erstem erfolgreichen Zuchteinsatz in Höhe von **750,- €** fällig. Durch die Anzahlung ist die obige Katze bis zu ihrem mündlich vereinbarten Abholtermin für den Käufer reserviert. Sollte der Käufer die Katze nicht 14 Tage nach diesem Termin abholen, ist der Züchter berechtigt die Anzahlung einzubehalten und die Katze weiter zu vermitteln. Die Katze bleibt bis zur Zahlung der zweiten Rate Eigentum des Züchters.

Sonstiges

Bei Übergabe der Katze erhält der Käufer den Impfpass sowie eventuelle sonstige Unterlagen.

Bis zum Abgabetermin haben Züchter und Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, so ist der Züchter berechtigt die Anzahlung einzubehalten. Tritt der Züchter vom Vertrag zurück, wird die Anzahlung dem Käufer erstattet.

Der Züchter verpflichtet sich, die Katze innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe zurückzunehmen, wenn das Verhältnis der Katze zu anderen Tieren des Haushaltes oder andere Gründe es dem Käufer unmöglich machen, die Katze zu behalten. In diesem Fall ist der Züchter berechtigt 400,- € des Kaufpreises zzgl. eventueller sonstiger Kosten (Fahrtkosten ect.) einzubehalten. Der Käufer verpflichtet sich in diesem Fall, ein tierärztliches Attest über den Gesundheitszustand, Giardien, Leukose, Pilze und anderen Parasiten beizubringen.

Der Käufer verpflichtet sich, die Katze artgerecht und gemäß dem Tierschutzgesetz zu halten. Es ist verboten, die Katze im Käfig oder isoliert zu halten. Unkontrollierter Freilauf ist nicht gewünscht und wird ausgeschlossen.

Der Züchter hat das Recht sich in regelmäßigen Abständen und zu angemessenen Tageszeiten von der artgerechten Haltung und dem Gesundheitszustand der Katze zu überzeugen. Im Zweifelsfall kann der Züchter die Katze mitnehmen und tierärztlich untersuchen lassen. Die Kosten für eine evtl. Behandlung der Katze trägt der Käufer. Sofern das tierärztliche Gutachten eine schlechte Verfassung der Katze, hervorgerufen durch nicht artgerechte Haltung oder Pflege, bestätigt, muss der Käufer dem Züchter die Katze auf Verlangen ohne Anspruch auf Gegenleistung mit allen dazugehörigen Papieren übergeben.

Sollte sich der Käufer irgendwann von der Katze trennen müssen, ist er verpflichtet, den Züchter mind. 2 Wochen **vorher schriftlich** zu informieren.

Der Züchter hat das Vorkaufsrecht. Der Preis muss dem Alter der Katze angemessen sein und ist auf ein Drittel des einstigen Kaufpreises begrenzt. Macht der Züchter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, kann der Käufer die Katze an einen anderen geeigneten Platz abgeben. Die Katze darf dann nur kastriert abgegeben werden. Die Kastrationsbescheinigung ist dem Züchter dann zuzusenden. Ausgenommen sind Tierheime und ähnliche Einrichtungen sowie Zoohandlungen und Tierversuchslabore.

Der neue Besitzer tritt in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages ein. Der Käufer hat dem Züchter Name und Anschrift des neuen Besitzers mitzuteilen.

Es ist verboten, die Katze einschläfern zu lassen, ohne das ein Tierarzt dies aus medizinischen Gründen für zwingend notwendig erachtet. Wenn die Katze stirbt ist der Züchter umgehend über den Tod schriftlich zu informieren. Eine Bescheinigung vom Tierarzt ist beizufügen.

Der Käufer versichert, die Katze nur für sich, und nicht im Auftrag Dritter erworben zu haben. Bei Verstößen gegen einzelne Punkte dieses Vertrages oder deren Missachtung hat der Käufer dem Züchter eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1700,- € zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist sofort nach schriftlicher Aufforderung durch den Züchter fällig. Weitere Maßnahmen (Anzeige, Erstattung der Behandlungskosten, Wandlung des Vertrages, etc.) bleiben davon unberührt. Sollte eine der Vereinbarungen des Vertrages ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der anderen Vereinbarungen unberührt. Die ungültige Vereinbarung ist durch eine gesetzlich zulässige zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am besten entspricht.

Diesem Vertrag liegt das deutsche Recht zugrunde. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien sind der Wohnort des Züchters.

Anzahlung von 350,- € amerhalten

Der Vertrag wird dem Käufer mit der Anzahlung ausgehändigt und ist dann bei Übergabe der Katze vom Käufer zu unterschreiben. Da bei Anzahlung noch nicht alle Daten bekannt sind, wird die erste Seite des Vertrages bei Übergabe vervollständigt.

Datum / Unterschrift des Züchters

Datum / Unterschrift des Käufers
(Tag der Abholung)

Zusätzliche Vereinbarungen für Züchter

Der Käufer verpflichtet sich, unverzüglich nach erfolgreichem Ersten Wurf die dritte Rate an den Züchter zu zahlen. Dies bedeutet im Einzelnen, bei einem Kater die erfolgreiche Deckung und Geburt gesunder Kitten sowie bei einer Katze die Geburt gesunder Kitten. Sollte dies auch nach einem weiteren Versuch mit jeweils anderem Partner nicht gelingen, ist die Katze umgehend zu kastrieren und die Zahlung der dritten Rate entfällt. Der Züchter ist bei diesem Umstand sofort zu informieren und die Kastrationsbescheinigung ist dem Züchter auszuhändigen.

Die dritte Rate entfällt auch, wenn der Käufer sich entschließt, die Katze nicht zur Zucht einzusetzen, die Katze kastriert und dem Züchter die Kastrationsbescheinigung zukommen lässt. Dem Käufer ist es dann auch gestattet, die Katze als Liebhabertier weiter zu verkaufen. Eine Weitergabe an Dritte als Zuchttier ohne Genehmigung des Züchters ist nicht gestattet. Eine Rücknahme der Katze ist ohne Einwilligung des Züchters ausgeschlossen.

Der Käufer verpflichtet sich hiermit, mit dem Tier nur nach den Satzungen seines Vereins zu züchten. Es ist nur erlaubt das Tier mit der gleichen Rasse und einem gültigen anerkannten Stammbaum zu verpaaren. Sollte der Käufer aus seinem bisherigen hier aufgeführten Verein austreten und sich keinem neuen Verein anschließen, ist eine weitere Zucht mit der Katze untersagt und die Katze ist zu kastrieren.

Dem Züchter ist dies innerhalb 6 Wochen mitzuteilen und mit einer Kastrationsbescheinigung, aus der eindeutig hervorgeht, dass es sich um diese Katze handelt, zu bescheinigen. Auch ist eine Abgabe von Tieren aus der 1. Generation der Katze, an Züchter ohne Verein untersagt. Bei einem Kater ist eine Fremdeckung ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Züchter ausgeschlossen. Bei einer Weitergabe an Dritte ist das Tier vorher zu kastrieren. Sämtliche vorgenommenen Untersuchungsergebnisse der Eltern sind für den Käufer einsehbar. Auf Wunsch auch in Kopie. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 1700,- € fällig.

Datum / Unterschrift (gelesen und einverstanden)